







# Zusammenstellung der Belege

Beleg-Nr.	Tag, Monat, Jahr der Benutzung	Einzelpreis der Fahrkarte	<b>Hier Fahrkarten / Belege in zeitlicher Reihenfolge aufkleben.</b> (verloren gegangene oder gestohlene Fahrkarten können nicht in die Berechnung des Erstattungsantrages einbezogen werden)
			<p style="text-align: center;"><b><u>Wichtige Hinweise</u></b></p> <p>Damit wir den Antrag auf Fahrtkostenerstattung zügig und ohne für beide Teile verzögernde Rückfragen bearbeiten können, bitten wir Sie, folgende Hinweise bei der Antragstellung zu beachten.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Erstattungsantrag ist spätestens bis 31. Oktober für das jeweils vorausgegangene Schuljahr einzureichen. Eine verspätete Antragstellung führt zum Erlöschen des Anspruchs auf Kostenerstattung.</li><li>2. Die verauslagten Schulwegkosten werden grundsätzlich am Ende eines Schuljahres abgerechnet. Für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien, Fachober-, Berufsober- und Berufsfachschulen ab Klasse 11 sowie für Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Teilzeitunterricht ab Klasse 10 sind die im vorangegangenen Schuljahr angefallenen Fahrtkosten zur Schule, soweit sie die <b>Belastungsgrenze von 320,00 EUR pro Schüler/in und Schuljahr oder von 490,00 EUR pro Familie und Schuljahr</b> übersteigen, erstattungsfähig.  <p style="text-align: center;"><b><u>Die Anträge von Geschwistern sind daher unbedingt zusammen einzureichen.</u></b></p></li><li>3. Die Familienbelastungsgrenze entfällt,<ol style="list-style-type: none"><li>a) wenn der Unterhaltsleistende Anspruch auf Kindergeld für drei oder mehr Kinder hat (ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen) oder</li><li>b) ein Unterhaltsleistender bzw. die Schülerin / der Schüler, die/der eine der oben genannten Schulen besucht, Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (oder auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter oder bei der Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat (ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen)</li></ol></li><li>4. Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages kann nur der jeweils <b>kostengünstigste Tarif</b> (z.B. 365 € Ticket, 38 € bzw. 58 € Ticket, Schülerfahrkarten, Wochenkarten, Bahncard, etc.) berücksichtigt werden. Bei Vollzeitschülern ist zu beachten, dass während der Ferienmonate evtl. Streifen-, Einzel- oder Wochenkarten günstiger sind.</li><li>5. Erstattungsfähig sind nur <b>vorgelegte Fahrkarten</b>, die während des Erstattungszeitraumes an Unterrichtstagen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gelöst wurden. Dies gilt jedoch nur für solche Unterrichtstage, an denen der Schüler nachweislich die Schule besucht hat. Eine evtl. Unterrichtsverlegung wäre nachzuweisen. Sofern Fahrpreisermäßigungen nicht in Anspruch genommen werden, kürzt das Landratsamt den Fahrpreis auf die Kosten des günstigsten Tarifs. Fehlende oder verloren gegangene Fahrkarten können nicht in die Berechnung des Erstattungsbetrages einbezogen werden.</li><li>6. Der Schulweg muss grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden. Fahrtkosten für die Benutzung eines privaten PKWs sind nur erstattungsfähig, wenn der zuständige Aufgabenträger die Notwendigkeit für diese Benutzung mit Bescheid <u>zu Schuljahresbeginn</u> anerkannt hat.</li><li>7. Der Erstattungsantrag ist unbedingt mit Stempel und Unterschrift von der Schule bestätigen zu lassen. Die IBAN, BIC und der Kontoinhaber müssen angegeben und der Antrag unterschrieben sein.</li></ol>